

Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von Prüfsachverständigen für Krane

Stand 02/2024

DGUV Test
Prüf- und Zertifizierungsstelle
Fachbereich Holz und Metall
Isaac-Fulda-Allee 18
55124 Mainz

Wir prüfen für Sie. Mit Sicherheit.

GS-HM-41

Änderungsverzeichnis

Version	Änderung
12-2020	Erstfassung
05-2021	Überarbeitung des Prüfgrundsatzes gemäß den Vorgaben der DIN EN ISO/IEC 17024
06-2022	Redaktionelle Änderungen. Korrekturen der internen Verweise auf Kapitel
05-2023	Prozessanpassung Kapitel 6 und 7, sowie neuer Anhang 4
02-2024	Anpassung Anhang 4 und Abschnitt 7, sowie Ergänzung Anhang 6

Dieser Prüfgrundsatz wurde für die Personenzertifizierung gemäß der DIN EN ISO/IEC 17024 erstellt.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	6
2	Allgemeines	7
2.1	Anwendungsbereich	7
2.2	Anforderungen an Prüfsachverständige für Krane	7
2.3	Zertifizierungstitel	7
2.4	Gültigkeit	7
3	Begriffe	7
3.1	Antragsteller	7
3.2	Kandidat	7
3.3	Prüfsachverständige	8
3.4	Prüfung von Kranen	8
3.5	Vorprüfung	8
3.6	Bauprüfung	8
3.7	Abnahmeprüfung	8
3.8	Wiederkehrende Prüfung	8
3.9	Offshorekrane und Krane unter Offshorebedingungen	8
3.10	Risikoreichere Einsatzbedingungen	8
4	Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung	9
5	Kompetenzanforderungen an Prüfsachverständige für Krane	9
5.1	Kenntnisse über die einschlägigen Vorschriften und Regelwerke	9
5.1.1	Europäisches Recht und Regelwerke	9
5.1.2	Nationale Vorschriften und Regelwerke	10
5.2	Prüfung von Kranen	10
5.3	Prüfungsarten	11
5.4	Offshorekrane und Krane unter Offshorebedingungen	11
5.5	Weitere Kompetenzen	11
6	Zulassungsvoraussetzungen	12
7	Prüfungsverfahren für die Zertifizierung zum PSK	13
7.1	Antrag und Zulassung zum Prüfungsverfahren	13
7.2	Durchführung des Prüfungsverfahrens	13
7.3	Wiederholung des Prüfungsverfahrens	13
8	Zertifizierung, Zertifikatsüberwachung, Rezertifizierung	14
8.1	Zertifizierungsentscheidung	14
8.2	Gültigkeitsdauer des Zertifikats	14
8.3	Zertifikatsüberwachung	14
8.4	Folgeprüfung (angestrebte Rezertifizierung)	14

8.5	Erweiterung des Geltungsbereichs der Zertifizierung	15
9	Pflichten der zertifizierten Personen	16
10	Entzug des Zertifikates.....	17
11	Unparteilichkeit	17
12	Gebühren	17
	Anhang 1: Prüfumfänge	18
	Anhang 2: Risikoreiche Einsatzbedingungen.....	20
	Anhang 3: Antragsformular	21
	Anhang 4: Auszug aus dem Prüfinhalt.....	22
	Anhang 5: Musterverzeichnis der durchgeführten Kranprüfungen.....	27
	Anhang 6: Anzahl nachzuweisender begleiteter Kransachverständigenprüfungen bei der erstmaligen - oder Erweiterungsprüfung	28

Dieser Prüfgrundsatz ist eine Gemeinschaftsarbeit von Vertretern folgender Institutionen:

Berufsgenossenschaft Holz und Metall
Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik
Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
DEKRA Automobil GmbH
Gütegemeinschaft Kranservice e.V. (GKS)
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein
TÜV Rheinland Industrie Service GmbH

1 Vorbemerkung

Bei Konstruktion, Bau und Betrieb von Kranen ist die Einhaltung von sicherheitstechnischen Prinzipien unabdingbare Voraussetzung für die Vermeidung von Gefährdungen, die sich z. B. aus einem Lastabsturz, Umsturz des Kranes oder Versagen der Kranstruktur für Leben und Gesundheit von Personen sowie für Sachen und Umwelt ergeben können. Betroffen von derartigen Gefährdungen sind nicht nur die unmittelbar mit dem Kran Beschäftigten, z. B. Kranführer und Anschläger, sondern auch Personen, die im Arbeitsbereich von Kranen beschäftigt sind oder sich dort aufhalten.

Den Gefahren, die sich aus einem möglichen Versagen von Bauteilen, dem Nichtvorhandensein oder dem Versagen von Sicherheitseinrichtungen ergeben können, kann durch Prüfungen begegnet werden. Hinweise zur Prüfung von Kranen sind im DGUV Grundsatz 309-001 enthalten

Ein Teil dieser Prüfungen ist gemäß Tabelle 1 Anhang 3 zu §14 (4) Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durch nachweislich besonders dafür qualifizierte Prüfsachverständige für Krane durchzuführen.

Mit der Prüfung seiner Krane darf der Unternehmer bzw. Arbeitgeber¹ nur Prüfsachverständige beauftragen, die für die Prüfaufgabe ausreichend qualifiziert sind. Die Personenzertifizierung unterstützt den Arbeitgeber bei der Auswahl einer qualifizierten Person: Verfügt ein Prüfsachverständiger über eine Zertifizierung nach diesem Grundsatz, kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Anforderungen an Prüfsachverständige für Krane nach der Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 1203 Nr. 4.1 (4)² erfüllt sind. Das bedeutet, dass der Unternehmer die Qualifikation des Prüfsachverständigen nicht mehr selbst überprüfen muss. Die Personenzertifizierung stellt eine Weiterentwicklung des bisherigen Ermächtigungsverfahrens durch die BG Holz und Metall dar.

Diese Prüfgrundsätze stellen entsprechend dem DGUV Grundsatz 300-004 „DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsordnung“, Teil 2, Nr. 2.2 das Zertifizierungsprogramm für Prüfsachverständige für Krane im Sinne der Nr. 8 der DIN EN ISO/IEC 17024:2012 dar.

Dieser Prüfgrundsatz darf nur vollumfänglich verwendet werden.

¹ Im Folgenden nur noch Unternehmer genannt.

² Ausgabedatum: 2019-03

2 Allgemeines

2.1 Anwendungsbereich

Diese Prüfgrundsätze finden Anwendung bei Personen, die als Prüfsachverständige für Krane (PSK) gemäß DIN 15001-1 oder Offshorekrane gemäß DIN EN 13852 Teile 1-3 oder unter Offshorebedingungen betriebene Krane tätig sind.

Die Anforderungen stehen im Einklang mit der BetrSichV und TRBS 1203 Punkt 4.1 Abs 4.

Dieser Prüfgrundsatz dient der Personenzertifizierung gemäß DIN EN ISO/IEC 17024 zum Prüfsachverständigen für Krane gemäß BetrSichV.

Die Zertifizierung kann für folgende Produkt- bzw. Tätigkeitsbereiche erteilt werden:

	Vorprüfung	Bauprüfung	Abnahmeprüfung	Wiederkehrende Prüfung
Krane gemäß DIN 15001 Teil 1	X	X	X	X
Offshorekrane gemäß DIN EN 13852 Teile 1-3 oder unter Offshorebedingungen betriebene Krane:	X	X	X	X

2.2 Anforderungen an Prüfsachverständige für Krane

Prüfsachverständige für Krane sind zur Prüfung befähigte Personen, an die besondere Anforderungen gestellt werden. Neben den Anforderungen aus § 14 Abs. 1 bis 3 BetrSichV gelten für die Prüfung von Kranen besondere Vorgaben, die in Anhang 3 Abschnitt 1 Nr. 2 BetrSichV aufgelistet sind.

Die TRBS 1203 konkretisiert in Nr. 4.1 die Anforderungen an Prüfsachverständige für Krane. Der Prüfumfang für Krane wird aufbauend auf den Anforderungen der BetrSichV in DGUV Grundsatz 309-001 „Prüfung von Kranen“ näher ausgeführt. Hieraus werden die Kompetenzanforderungen an die Prüfsachverständigen für Krane abgeleitet.

Diese Prüfgrundsätze beinhalten die Anforderungen für die Zertifizierung von Prüfsachverständigen für Krane. Basis für die Entwicklung des Zertifizierungsprogramms und den Zertifizierungsprozess sind die Anforderungen der DIN EN ISO 17024:2012 „Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren“.

2.3 Zertifizierungstitel

Die zertifizierten Personen sind berechtigt, sich „Zertifizierte Prüfsachverständige für Krane“ / „Zertifizierter Prüfsachverständiger für Krane“ zu nennen.

2.4 Gültigkeit

Diese Prüfgrundsätze gelten ab dem 01.12.2023.

3 Begriffe

3.1 Antragsteller

Ein Antragsteller ist eine natürliche Person, die einen Antrag auf Zulassung zum Zertifizierungsprozess gestellt hat, um als „Zertifizierter Prüfsachverständiger für Krane“ tätig werden zu können.

3.2 Kandidat

Ein Kandidat ist ein Antragsteller, der zum Prüfungsverfahren zugelassen ist.

3.3 Prüfsachverständige

Prüfsachverständige sind zur Prüfung befähigte Personen nach § 2 Abs. 6 BetrSichV, an die zusätzliche Anforderungen gemäß Nr.2 Abschnitt 1 in Anhang 3 zu §14 (4) BetrSichV und TRBS 1203 gestellt werden.

3.4 Prüfung von Kranen

Prüfung [von Kranen] ist die Ermittlung des Istzustands, der Vergleich des Istzustands mit dem Sollzustand sowie die Bewertung der Abweichung des Istzustands vom Sollzustand (§2 (8) BetrSichV).

3.5 Vorprüfung

Bei der Vorprüfung stellt der Prüfsachverständige fest, ob der Kran so konstruiert und berechnet ist, dass eine bestimmungsgemäße Verwendung für die vorgesehene Nutzungsdauer ohne Gefährdung von Personen erfolgen kann.

3.6 Bauprüfung

Bei einer Bauprüfung überzeugt sich der beauftragte Prüfsachverständige davon, dass die Qualitätskontrolle wirksam und der Kran entsprechend den in der Vorprüfung geprüften Unterlagen gefertigt worden ist.

3.7 Abnahmeprüfung

Abnahmeprüfungen im Sinne dieser Zertifizierung umfassen Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme sowie Prüfungen nach einer wesentlichen Änderung (prüfungspflichtige Änderung nach BetrSichV).

3.8 Wiederkehrende Prüfung

Wiederkehrende Prüfungen im Sinne dieses Prüfgrundsatzes sind Prüfungen von Kranen, die wiederkehrend durch Prüfsachverständige durchzuführen sind.

3.9 Offshorekrane und Krane unter Offshorebedingungen

Offshorekrane sind Krane gemäß EN 13852-1. Unter Offshorebedingungen betriebene Krane sind z.B. Krane auf Gründungsstruktur einer Windenergieanlage (WEA), Krane innerhalb einer WEA oder Aussetzkrane für Rettungsmittel sowie sonstige Krane, die unter Offshorebedingungen, d.h. z.B. bei Salzluf und Wellengang verwendet werden.

3.10 Risikoreichere Einsatzbedingungen

Risikoreichere Einsatzbedingungen sind solche, bei denen das Ausmaß des Risikos für die Sicherheit und Gesundheit von Personen bzw. Schäden an Sachen bei einigen Betriebsarten erheblich größer ist als in den meisten anderen Fällen.

Dieses erhöhte Ausmaß kann z.B. hervorgerufen werden durch:

- die Gefahr der Verursachung einer Kettenreaktion: ein Ausfall des Hubwerks kann die Festigkeit des gesamten Krans oder großer Teile des Krans gefährden;
- die Freisetzung einer großen Wärmeenergiemenge: z. B. durch feuerflüssige Metalle;
- die Freisetzung gefährlicher Stoffe: der Kran befördert gefährliche Stoffe oder transportiert Lasten über Behältnisse oder Leitungen, die derartige gefährliche Stoffe enthalten.

Weitere Informationen zu risikoreichen Einsatzbedingungen sind im Anhang 2 beschrieben.

4 Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung

PSK führen Prüfungen an Kranen mit dem Ziel durch, den Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch die Krane sicherzustellen.

Zu den Aufgaben und Tätigkeiten gehören insbesondere:

- Klärung des Auftrags mit dem Auftraggeber
Art und Umfang der an den Kranen erforderlichen Prüfungen, Fristen
- Planung der Kranprüfung
Beurteilung und Auswahl des Prüfverfahrens, erforderliche Schutzmaßnahmen
- Durchführung der Kranprüfung
Abweichungen des Istzustandes vom Sollzustand des Krans erkennen und bewerten sowie die bei der vorgesehenen Verwendung des Krans auftretenden Gefährdungen beurteilen
- Ergebnisfeststellung
Feststellung der Mängel, Beurteilung, ob der Inbetriebnahme bzw. dem Weiterbetrieb Bedenken entgegenstehen.
- Dokumentation der Kranprüfung
Erstellen des Prüfberichts

5 Kompetenzanforderungen an Prüfsachverständige für Krane

5.1 Kenntnisse über die einschlägigen Vorschriften und Regelwerke

Der/die PSK verfügt über ausreichende Kenntnisse über die Hierarchie der Rechtsgrundlagen bezogen auf das Inverkehrbringen (Bau- und Ausrüstung) und den Betrieb von Kranen: Dies beinhaltet insbesondere Kenntnisse:

- der einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften für das Inverkehrbringen von Kranen und deren nationale Umsetzung,
- der Anforderungen der zutreffenden harmonisierten Normen, Vorschriften und technischen Regeln für die betreffenden Kranarten,
- der baurechtlichen Anforderungen sowie eingeführte technische Baubestimmungen, soweit diese für die betreffende Kranart gelten,
- der Vorschriften und Regelwerke der gesetzlichen Unfallversicherungsträger,
- EU Recht in Verbindung mit den Europäischen Normen (EN) (siehe 5.1.1)
- Unfallverhütungsvorschriften (UVVen) in Verbindung mit den national anerkannten Regeln der Technik (siehe 5.1.2).

5.1.1 Europäisches Recht und Regelwerke

In Bezug auf die beantragte Zertifizierung kennt der/die PSK:

- Die Richtlinien und Verordnungen, die für Hersteller und Betreiber anzuwenden sind und
- deren nationale Umsetzung
- jeweils anzuwendende Normen und Regelwerke sowie deren wesentliche Inhalte sowie
- Inkrafttreten und ggf. Übergangsfristen

- Bedeutung der harmonisierten Normen in Bezug auf die Auslegung und Konstruktion

5.1.2 Nationale Vorschriften und Regelwerke

In Bezug auf die beantragte Zertifizierung kennt der/die PSK:

- Aufbau und Gliederung des deutschen Vorschriften- und Regelwerks
- Abgrenzung zwischen nationalem und europäischem Recht
- Europäisch nicht geregelte Bereiche
- Regelungen für Krane, die vor der nationalen Umsetzung der Maschinenrichtlinie nach nationalem Recht befugt in Verkehr gebracht wurden.
- Unfallverhütungsvorschriften, Regelwerke der Unfallversicherungsträger und anerkannte Regeln der Technik
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Jeweils anzuwendende Normen und Regelwerke sowie deren wesentliche Inhalte

5.2 Prüfung von Kranen

Der/die PSK ist in der Lage, die Kranprüfung entsprechend dem Stand der Technik durchzuführen. Er/sie ist dabei insbesondere in der Lage

- a) bei den jeweils beantragten Kranarten Abweichungen des Istzustandes vom Sollzustand zu erkennen, zu bewerten und das Ergebnis zu dokumentieren,
- b) die bei der vorgesehenen Verwendung des Kranes auftretenden Gefährdungen zu beurteilen,
- c) Art und Umfang der an den Kranen erforderlichen Prüfungen zu erkennen,
- d) zu beurteilen, ob die vorgesehenen Prüfverfahren für die Prüfaufgabe geeignet sind,
- e) geeignete Prüfverfahren anzuwenden und
- f) geeignete Schutzmaßnahmen anzuwenden, die zur sicheren Durchführung der Prüfung erforderlich sind.

Hierzu muss der/die PSK in der Lage sein, Kran-Dokumentationen in deutscher Sprache zu verstehen.

Der / die PSK kennt

- die maßgeblichen Prüfumfänge der beabsichtigten Prüfungen gemäß Kapitel 5.3 zu diesen Prüfgrundsätzen und kann den Sinn und Zweck dieser Prüfungen erläutern,
- die für die zu prüfende Kranart bzw. für die speziellen Einsatzbedingungen typischen Schadensmechanismen, sowie Versagensmechanismen,
- der vorschriftsmäßigen Montage oder Installation und der sicheren Funktion des zu prüfenden Kranes, insbesondere von dessen Schutzeinrichtungen,
- Schäden verursachenden Einflüssen, denen der Kran bei der Verwendung ausgesetzt sein kann,
- typischen Schäden und sich dadurch ergebenden Gefährdungen für die Beschäftigten,
- außergewöhnlichen Ereignissen, die den zu prüfenden Kran betreffen und schädigende Auswirkungen auf dessen Sicherheit haben können,
- Erfahrungswerten aus der Prüfung vergleichbarer Krane und
- den Betriebsbedingungen der zu prüfenden Krane sowie die Prüffristen.

Der / die PSK ist in der Lage, den Anforderungen entsprechende Prüfberichte auf Deutsch zu verfassen. Zu den Anforderungen gehören insbesondere fachliche Korrektheit, Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit.

5.3 Prüfungsarten

Der / die PSK ist in der Lage, die spezifischen Aufgaben und Tätigkeiten der jeweiligen Prüfungsarten umzusetzen, dies umfasst insbesondere die Prüfumfänge und die Prüfschritte:

- Vorprüfung
- Bauprüfung
- Abnahmeprüfung
- Wiederkehrende Prüfung

Konkretisiert sind die jeweiligen Prüfumfänge und -reihenfolgen in Anhang 1.

5.4 Offshorekrane und Krane unter Offshorebedingungen

Der / die PSK verfügt über Kenntnisse

- der technischen Ausführungen und Funktionsweisen von Kranen sowie deren Anfälligkeit für Schäden aufgrund der Einflüsse im Offshorebetrieb
- der zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen von Offshorekranen
- der besonderen Betriebsbedingungen:
- der besonderen Schäden verursachenden Einflüssen
- von signifikanten Gefährdungen
- der spezifischen Anforderungen in den Normen für Offshorekrane, insbesondere der Normenreihe EN 13852 und über Anforderungen an Maschinen zum Heben von Personen

5.5 Weitere Kompetenzen

Für ihre Tätigkeit müssen PSK darüber hinaus über vor allem über folgende Kompetenzen verfügen:

- Urteilsvermögen
- Konfliktfähigkeit
- Glaubwürdigkeit
- Zuverlässigkeit
- Sorgfältigkeit
- systematisches und analytisches Vorgehen

6 Zulassungsvoraussetzungen

Folgende Zulassungsvoraussetzungen für die Zertifizierung müssen durch den Antragsteller erfüllt werden:

1. Der Antragsteller muss eine abgeschlossene technische Ausbildung als Ingenieur³ haben. Zumindest muss er dem Ingenieur vergleichbare Kenntnisse und Erfahrungen in der Fachrichtung aufweisen, die sich auf die beantragten Kranarten, -prüfungen und Einsatzbedingungen beziehen. Gemäß TRBS 1203 kann in besonderen Einzelfällen die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Techniker oder Meister, einer anerkannten Kammer, als Mindestqualifikation anerkannt werden.
2. Sehtest, nicht älter als ein Jahr nach §12 (2) Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV
3. Einfaches Führungszeugnis, nicht älter als ein Jahr, ohne Eintrag
4. Bescheinigung eines Arbeitsmediziners zur Eignung für Arbeiten mit Absturzgefahr G41
5. Der Antragsteller muss die für die Prüfungen erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung haben, inkl. der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung.
6. Der Antragsteller muss mindestens drei Jahre praktische Erfahrung in der Konstruktion, dem Bau oder der Instandhaltung von Kranen haben und davon mindestens ein halbes Jahr an der Prüftätigkeit eines Prüfsachverständigen beteiligt gewesen sein. Die praktische Erfahrung kann auch in einem dreijährigen Qualifizierungsprogramm der anerkannten Prüforganisationen erworben werden. Konkretisiert in Art und Anzahl wird diese Voraussetzung in Anhang 6 zu diesem Prüfgrundsatz.
7. Der Antragsteller muss seine Berufserfahrungen zeitnah gesammelt haben damit diese dem Stand der Technik entsprechen.
8. Der Antragsteller verfügt über gute deutsche Sprachkenntnisse

Für die Antragstellung ist das Formular gemäß Anhang 3: Antragsformular dieses Prüfgrundsatzes zu verwenden. Diesem sind unter anderem folgende Nachweise, dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, beizufügen:

- i. Nachweise zu den aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen 1-7
- ii. Kurzgefasster Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdeganges und der Berufsausübung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung
- iii. beglaubigte Abschriften der Abschlusszeugnisse der Hoch- oder Fachhochschulen
- iv. Kopien der Zeugnisse der bisherigen Beschäftigungen
- v. Angaben über Name und Anschrift des Arbeitgebers, sofern nicht selbständig tätig

Es ist der Umfang der vorgesehenen Zertifizierung anzugeben:

- Prüfungsarten
 - Vorprüfung
 - Bauprüfung
 - Abnahmeprüfung
 - Wiederkehrende Prüfung
- Kranarten nach DIN 15001-1

Der Bereich Offshore Krane wird zur Zeit nicht von der Prüfung und Zertifizierung umfasst.

³ Wer die Berufsbezeichnung Ingenieur entsprechend der Ingenieurgesetze der deutschen Bundesländer tragen darf.

7 Prüfungsverfahren für die Zertifizierung zum PSK

7.1 Antrag und Zulassung zum Prüfungsverfahren

Der Antragsteller stellt einen formalen Antrag und fügt diesem die erforderlichen Belege bei (vgl. Verweise auf Antrag in Anhang 3: Antragsformular). Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, erhält der Antragsteller von der Prüfstelle ein Angebot und zur Gegenzeichnung einen Vertrag die Prüfung.

7.2 Durchführung des Prüfungsverfahrens

Das Prüfungsverfahren wird als schriftliche Prüfung durchgeführt. Hierzu meldet sich der Antragsteller nach schriftlicher Aufforderung selbsttätig an (i.d.R. nach Rechnungsbegleichung). Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt je nach beantragtem Umfang bis zu 4 Stunden. Die Prüfung gilt für die jeweils beantragten Kranarten als bestanden, wenn

- alle dazu besonders gekennzeichneten Fragen (rote Pflichtfragen vgl. Anhang 4) richtig beantwortet werden und
- jeder Themenblock mit mindestens 50 % der Punkte abgeschlossen wird.

In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat seine Kompetenzen als PSK für den beantragten Bereich nachzuweisen.

Vor Beginn der Prüfung hat sich der Antragsteller durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

Die Prüfung findet in deutscher Sprache statt.

7.3 Wiederholung des Prüfungsverfahrens

Entgegen den Ausführungen in Abschnitt 3.1 im DGUV Grundsatz 300-004 „DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsordnung; Teil 2: Zertifizierung von Personen“ kann das Prüfungsverfahren auf Antrag maximal zweimal wiederholt werden, wenn die jeweilige schriftliche Prüfung als nicht bestanden bewertet wurde.

Die erste Wiederholungsprüfung findet als erneute schriftliche Prüfung statt.

Bei nicht bestandener erster Wiederholungsprüfung behält sich die Prüfstelle für die zweite Wiederholungsprüfung die Wahl zwischen einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung vor. Dies wird nach Antragsstellung mit dem Kandidaten im jeweiligen Einzelfall erörtert und festgelegt.

Das Nicht-Bestehen der zweiten Wiederholungsprüfung beinhaltet den Ausschluss einer erneuten Antragstellung.

Sämtliche Wiederholungsprüfungen sind einzeln erneut mit dem Antragsformular aus Anhang 3: Antragsformular zu beantragen und bedingen je ein erneutes Angebot, sowie einen Vertrag. Der Antrag zu einer Wiederholungsprüfung muss spätestens ein Jahr nach dem Schreiben der PuZ FBHM über die nicht bestandene Prüfung gestellt werden. Anträge nach dieser Frist bedürfen einer erneuten vollständigen Prüfung aller Zulassungsvoraussetzungen.

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle kann auf Basis des vorherigen Prüfungsergebnisses entscheiden, ob der Prüfungsumfangs bei Wiederholungsprüfungen reduziert wird. Die Reduzierung kann sich ausschließlich auf bereits positiv geprüfte und bewertete Themenblöcke beziehen.

8 Zertifizierung, Zertifikatsüberwachung, Rezertifizierung

8.1 Zertifizierungsentscheidung

Dem Kandidaten wird das Ergebnis der Prüfung und Zertifizierung schriftlich mitgeteilt. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle stellt nach einer positiven Zertifizierungsentscheidung ein Zertifikat aus, das dem Antragsteller zugestellt wird.

Mit der Zertifizierung wird eine prüfstelleneigene Zulassungsnummer zusätzlich zur Zertifikatsnummer erteilt (DGUV-PZ Nummer). Diese personenbezogene Nummer wird auch auf Zertifikaten bei einer Rezertifizierung übernommen und verändert sich entgegen der jeweiligen Zertifikatsnummer nicht.

8.2 Gültigkeitsdauer des Zertifikats

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikats beträgt höchstens 3 Jahre und beginnt mit der Ausstellung des Zertifikates. Das Zertifikat bleibt Eigentum der Prüf- und Zertifizierungsstelle.

8.3 Zertifikatsüberwachung

Um zu überwachen, ob der Zertifikatsinhaber die Anforderungen dieses Grundsatzes während der Zertifikatslaufzeit einhält, darf die Prüf- und Zertifizierungsstelle von ihm Auskunft über seine Tätigkeit und Belege fordern.

Hierfür führt die zertifizierte Person ein Verzeichnis über die von ihr durchgeführten Sachverständigenprüfungen und legt dieses der Prüf- und Zertifizierungsstelle auf Verlangen vor (siehe auch Kapitel 9).

8.4 Folgeprüfung (angestrebte Rezertifizierung)

Sechs Monate vor Ablauf des Zertifikates kann der Zertifikatsinhaber eine Neuausstellung des Zertifikates beantragen. Voraussetzung für die Folgeprüfung / Rezertifizierung ist, dass

1. weiterhin die Anforderungen gemäß Kapitel 5 erfüllt werden, z.B. Hinweise durch Beschwerden,
2. der Zertifikatsinhaber nachweist, dass er/sie an mindestens einer von der Prüf- und Zertifizierungsstelle anerkannten Weiterbildungsveranstaltung⁴ teilgenommen hat,
3. der Zertifikatsinhaber nachweist, dass er im Gültigkeitszeitraum des Zertifikats Prüfungen in Unternehmen oder Einrichtungen durchgeführt hat. Hierzu führt der Zertifikatsinhaber ein Verzeichnis der durchgeführten Kranprüfungen unter Verwendung der Mustervorlage gemäß Anhang 5: Musterverzeichnis der durchgeführten Kranprüfungen,
4. das Zertifikat nicht entzogen wurde.

Die Folgeprüfung beschränkt sich in der Regel auf eine Dokumentenprüfung.

Die Beantragung muss mit dem Formblatt aus Anhang 3: Antragsformular erfolgen.

Der Nachweis zu Ziffer 3 in Form des Musterverzeichnisses umfasst mindestens 30 Prüfsachverständigenprüfungen in Unternehmen oder Einrichtungen, die im Gültigkeitszeitraum und Geltungsbereich des aktuellen Zertifikats liegen. Diese sind zudem Prüfungen in der Zuständigkeit eines Prüfsachverständigen für die Prüfung von Kranen (keine wiederkehrenden Prüfungen in der Zuständigkeit einer zur Prüfung befähigten Person). Hieraus können zur Prüfung beliebige einzelne Prüfberichte seitens der Prüfstelle angefordert werden.

⁴ Eine Positivliste ist auf der Seite des BGHM Themenfeldes hinterlegt. www.bghm.de Webcode 3772
Weitere Veranstaltungen können dort hinsichtlich der Anerkennbarkeit angefragt werden.

8.5 Erweiterung des Geltungsbereichs der Zertifizierung

Eine Erweiterung des Geltungsbereiches der Zertifizierung hinsichtlich weiterer Prüfungsarten oder Kranarten ist durch eine erneute Antragstellung bei vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Kapitel 6 möglich. Der Ablauf des Prüfverfahrens entspricht in diesem Fall erneut den Beschreibungen in Kapitel 7 dieses Prüfgrundsatzes.

9 Pflichten der zertifizierten Personen

Die zertifizierten PSK verpflichten sich

1. ihre Prüftätigkeit gewissenhaft und zuverlässig durchzuführen
2. nur solche Aufgaben mit dem Verweis auf diese Zertifizierung zu übernehmen, für die sie zertifiziert ist, sachverständig ist und bei deren Erledigung ihre Unparteilichkeit gewahrt bleibt
3. über Tatsachen, die ihr bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren
4. über Änderungen zutreffender Gesetze, Vorschriften und Entwicklungen in der Krantechnik selbständig zu informieren und ihre Kenntnisse aktuell zu halten
5. die für die Prüfung erforderlichen Einrichtungen und Unterlagen bei der Prüfung von Kranen zur Verfügung zu haben
6. innerhalb von 3 Jahren mindestens einmal an einer von der Prüf- und Zertifizierungsstelle anerkannten und für den Zertifizierungsbereich passenden Weiterbildungsveranstaltung teilnehmen.

Durch die Weiterbildung soll sichergestellt werden, dass der Wissensstand des Sachverständigen den aktuellen Erkenntnissen entspricht und somit den hohen Anforderungen gerecht wird, die an Sachverständige für die Prüfung von Kranen gestellt werden.

Weiterbildungsveranstaltungen müssen einen direkten fachlichen Bezug zu der Tätigkeit des Sachverständigen für die Prüfung von Kranen haben. Dabei ist auch der Stand der Technik, also der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der sich bei der Verwendung von Kranen im Laufe der Verwendungsdauer ändert, zu berücksichtigen.

7. jeden Wechsel ihres Arbeitsverhältnisses oder Wohnsitzes sowie die Beendigung ihrer Prüftätigkeit der Prüf- und Zertifizierungsstelle unverzüglich mitzuteilen.
8. jegliche Werbung und/oder sonstige Aussage im Zusammenhang mit ihrer Zertifizierung nur mit gültigen Zertifikat und entsprechend dem Zertifizierungsumfang zu unternehmen und jegliche Werbung mit ungültigen, abgelaufenen oder entzogenen Zertifikaten zu unterlassen.
9. Die zertifizierte Person hat ein Verzeichnis über die von ihr durchgeführten Prüfungen zu führen und dieses der zertifizierenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.
10. Prüfungen nur durchzuführen, wenn Personen nicht vermeidbaren Gefahren ausgesetzt werden.
11. Die prüfstelleneigene Zulassungsnummer ist künftig auf allen Prüfberichten des Kran-Prüfsachverständigen anzugeben. Diese Zulassungsnummer ist personenbezogen und nicht übertragbar.

10 Entzug des Zertifikates

1. Das Zertifikat wird entzogen, wenn Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass
 - a. die Voraussetzungen für die Zertifizierung nicht vorhanden waren oder nicht mehr gegeben sind oder die sorgfältige Erfüllung der Obliegenheiten der zertifizierten Person nicht mehr gewährleistet ist. Die Voraussetzungen sind auch dann nicht mehr gegeben, wenn im Zertifizierungszeitraum keine Prüfungen durchgeführt worden sind oder Prüfungen durchgeführt worden sind, für die keine Zertifizierung vorliegt
 - b. die Zertifizierung durch unlautere Mittel erlangt worden ist
 - c. die zertifizierte Person die Prüftätigkeit beendet hat.
2. Die Zertifizierung kann bei Verstößen gegen die der zertifizierten Person nach Kapitel 9 obliegenden Pflichten entzogen werden.
3. Der Entzug nach den Nr. 1. und 2. dieses Kapitels erfolgt schriftlich und wird der zertifizierten Person zugestellt.
4. Ist der Entzug rechtskräftig, ist das Zertifikat zurückzugeben. Dasselbe gilt bei Verzicht auf die Rezertifizierung oder bei Beendigung der Prüftätigkeit.
5. Im Fall von Nr. 4 dieses Kapitels darf das Zertifikat und die prüfstelleneigene Zulassungsnummer bei weiteren Prüfungen nicht mehr verwendet werden.
6. Der Eintrag in der öffentlich zugänglichen Internetdatenbank wird gelöscht.
7. Ein Entzug des Zertifikates nach den Ziffern 1.b und 2 schließt eine zukünftige erneute Zertifizierung der Person bei der PuZ HM zum Prüfsachverständigen aus.

11 Unparteilichkeit

Die Dienstleistungen der Prüf- und Zertifizierungsstelle stehen allen interessierten Personen offen. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle sichert die Gleichbehandlung aller Antragsteller zu.

12 Gebühren

Gebühren richten sich nach PZO und Gebührenordnung der Prüf- und Zertifizierungsstelle.

Anhang 1: Prüfumfänge

Vorprüfung

Maßgeblicher Prüfumfang ist:

- Prüfung von Herstellerunterlagen (z.B. Tragwerke, Einwirkungen Antriebe auf Tragwerke, Abmessungen, Materialgüte, Schweißnähte, Standsicherheitsnachweise, Rüstzustände, Montage, Demontage)
- Prüfung der Konstruktionsunterlagen auf Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG, angewandeter Normen und technischer Spezifikationen,
- Prüfung der Ausführungszeichnungen auf Übereinstimmung mit den Berechnungsunterlagen,
- Prüfung der Steuerungspläne (Elektrik, Hydraulik, Pneumatik).
- Dokumentation und deren Aufbewahrung
- Ggf. Prüfung der Bemessung der Tragkonstruktion, z.B. Kranbahn, Kranfundamente, Gleisanlagen, hinsichtlich der Ableitung der auftretenden Kräfte.

Bauprüfung

Maßgeblicher Prüfumfang ist:

- Prüfung der Werksprüfzeugnisse oder vergleichbarer Bescheinigungen, der Stücklisten für Werkstoffe, Atteste, z.B. für Seile, Lasthaken, Hakengeschirre.
- Prüfung der Übereinstimmung der Fertigung der Konstruktionsteile entsprechend den Regeln der Technik. Hierzu gehört auch die Feststellung, ob Aufzeichnungen und Unterlagen über zerstörungsfreie Prüfungen und erforderliche Schweißtechnische Eignungsnachweise vorhanden sind.
- Prüfung der Ausführung der Steuerung (Elektrik, Hydraulik, Pneumatik).
- Prüfung der fertigungsbezogenen Qualifikationsnachweise des ausführenden Betriebes.

Abnahmeprüfung und wiederkehrende Prüfung

Maßgeblicher Prüfumfang und -reihenfolge sind:

- Prüfung auf Vorhandensein und Vollständigkeit der technischen Dokumentation
- Prüfung auf Identität des Kranes anhand des Prüfbuches, sowie Vollständigkeit von Kennzeichnungen und Beschilderungen
- Prüfung des Kranes hinsichtlich seiner Ausrüstung
- Prüfung der Tragkonstruktion
- Prüfung der Eignung des Kranes für den vom Betreiber angegebenen Einsatz, inkl. Einstufung und Eingruppierung von Kran, Hubwerk und Einziehwerk
- Prüfung der Sicherheitseinrichtungen und -maßnahmen hinsichtlich Vollständigkeit, Eignung und Wirksamkeit, inkl. der einzuhaltenden Sicherheitsabstände
- Funktionsprüfung ohne Last des gesamten Kranes
- Durchführung der Funktionsprüfungen mit den erforderlichen Lasten
- Prüfung des richtigen Abschaltpunktes der Überlastsicherung bzw. Lastmomentbegrenzung innerhalb der festgelegten Toleranzgrenzen
- Durchführung der Nachbesichtigung
- Dokumentation der Prüfergebnisse; dies beinhaltet die Angaben über:
 - Art und Umfang der Prüfung,
 - Ausstehende Teilprüfungen,
 - Festgestellte Mängel,
 - Beurteilung, ob der Inbetriebnahme bzw. dem Weiterbetrieb Bedenken entgegenstehen,
 - Entscheidung, ob eine Nachprüfung erforderlich ist.

Anhang 2: Risikoreiche Einsatzbedingungen

Erläuterungen zu Punkt 3.10 „Risikoreichere Einsatzbedingungen“

Für die Prüfung von Kranen, die unter risikoreicheren Einsatzbedingungen betrieben werden, müssen PSK mindestens über folgende weitergehende Kenntnisse verfügen:

- bestimmungsgemäße Verwendung des Kranes und dessen Grenzen
- der technischen Ausführungen und Funktionsweisen von Kranen sowie deren Anfälligkeit für Schäden aufgrund der Einflüsse unter diesen Einsatzbedingungen
- der besonderen Betriebsbedingungen
- der besonderen Schäden verursachenden Einflüsse
- von signifikanten Gefährdungen
- ausreichende Kenntnisse über spezifische Normen und Vorschriften für Krane bei diesen risikoreicheren Einsatzbedingungen
- der erforderlichen zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen bei diesen Einsatzbedingungen

Anhang 3: Antragsformular

Das aktuelle Antragsformular <F_K-P-08_Antrag_Selbstauskunft> ist unter folgender Internetseite www.dguv.de Webcode: [d1184547](#) verfügbar.

Anhang 4: Auszug aus dem Prüfinhalt

Pflichtnennung sind in **rot** gekennzeichnet und MÜSSEN vollständig und korrekt beantwortet werden. (vgl. 7.2 „Durchführung des Prüfungsverfahrens“)

Weitere in den Tabellen zu vervollständigenden Nennungen werden mit den entsprechenden Punkten bewertet. Diese können in der tatsächlichen Prüfung ggf. abweichen. Hierbei ist die Mindestpunktzahl entsprechend 7.2 „Durchführung des Prüfungsverfahrens“ jeweils zu erreichen.

Die schriftliche Prüfung gliedert sich in zwei Teile:

Teil 1: Theoretisches Wissen

1.1 Richtlinien und Verordnungen

Vervollständigen Sie untenstehende Tabellen zu Krane betreffenden Richtlinien und Verordnungen der EU sowie deren nationalen Umsetzung in Gesetzen und Verordnungen in Deutschland. **Pflichtnennung der wesentlichsten Krane betreffenden aktuell gültigen Richtlinien bzw. Verordnungen und deren Umsetzung!**

Richtlinien und Verordnungen für Bau und Ausrüstung für von Ihnen beantragte Kranarten (Seite für Betreiber folgt später)						
Bezeichnung der EU Richtlinie / Verordnung	Stand	Nummer der Richtlinie	verbindl. anzuwenden ab	Übergangsfrist (nur wo erforderlich)		nationale Umsetzung in Deutschland (Einmal Nennung erforderlich)
				von 1P je Zelle	bis 1P je Zelle	
1P je Zelle		1P je Zelle für korrekte Ziffernfolge	1P je Zelle			1P je Zelle
Maschinenrichtlinie alternativ: Richtlinie über Maschinen	aktuell	2006/42/EG	2009			Maschinenverordnung oder 9. ProdSV oder 9.PSGV
	Vorgänger	98/37/EG	1998			
	Vor-Vorgänger	89/392/EWG	1995	01.01.1993	31.12.1994	
	aktuell					

Richtlinien und Verordnungen für Betreiber für von Ihnen beantragte Kranarten			
Bezeichnung der EU Richtlinie / Verordnung	Nummer der Richtlinie	Verbindlich anzuwenden ab Datum	nationale Umsetzung in Deutschland (Einmal Nennung erforderlich)
1P je Zelle	1P je Zelle für korrekte Ziffernfolge	1P je Zelle	1P je Zelle

1.2 DGUV Vorschriften

Tragen Sie – für die von Ihnen beantragten Kranarten – relevante Vorschriften der Unfallversicherungsträger in Deutschland in untenstehende Tabelle ein. **Pflichtnennung der wesentlichsten Krane betreffenden Vorschrift!**

Vorschriften der Unfallversicherungsträger	Bezeichnung
1P je korrekter Nummer <input type="text"/>	1P je korrektem Titel <input type="text"/>
DGUV Vorschrift 52 und/oder 53	Krane
DGUV Vorschrift 54 und/oder 55	Winden, Hub- und Zuggeräte

1.3 Europäische Normen

Listen Sie relevante Normen auf, die zu den Kranarten Ihres beantragten Zertifizierungsumfangs zugehören.

Pflichtnennung der wesentlichsten C-Normen für die von Ihnen beantragten Kranarten!

DIN	EN	ISO	IEC	Nummer	Blatt Nr.	Bezeichnung der Norm
ohne Wertung				1P sofern relevant	ohne Blatt	grau hinterlegt - wird nicht gewertet je 1 Punkt für wesentliche Stichworte im Titel der Norm bzw. in den Titeln derer Blätter
DIN	EN			12999		Krane – Ladekrane
DIN	EN			13000		Krane – Fahrzeugkrane
DIN	EN			13001		Krane – Konstruktion allgemein -1 Teil 1: Allgemeine Prinzipien und Anforderungen -2 Teil 2: Lasteinwirkungen -3-1 Teil 3-1: Grenzzustände und Sicherheitsnachweis von Stahltragwerken -3-2 Teil 3-2: Grenzzustände und Sicherheitsnachweis von Drahtseilen in -3-3 Seiltrieben -3-4 Teil 3-3: Grenzzustände und Sicherheitsnachweis von Laufrad/Schiene- -3-5 Kontakten -3-6 Teil 3-4: Grenzzustände und Sicherheitsnachweise für Maschinenbauteile - -3-7 Lager -3-8 Teil 3-5: Grenzzustände und Sicherheitsnachweise von geschmiedeten Haken Teil 3-6: Grenzzustände und Sicherheitsnachweis von Maschinenbauteilen - Hydraulikzylinder Teil 3-7: Grenzzustände und Sicherheitsnachweise für Maschinenbauteile - Verzahnungen und Getriebe Teil 3-8: Grenzzustände und Sicherheitsnachweise für Maschinenbauteile - Wellen
DIN	EN			13135		Krane – Sicherheit - Konstruktion - Anforderungen an die Ausrüstungen
DIN	EN			13586		Krane – Zugang
DIN	EN	ISO		13849		Sicherheit von Maschinen – Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen -1 Teil 1: Allgemeine Gestaltungsleitsätze -2 Teil 2: Validierung
DIN	EN			14439		Krane – Turmdrehkrane
DIN	EN			14985		Krane – Ausleger-Drehkrane
DIN	EN			15011		Krane – Brücken- und Portalkrane

1.4 Regeln der Technik

Listen Sie relevante Regeln der Technik die zu den Kranarten Ihres beantragten Zertifizierungsumfangs zugehören.
 Tipp: FEM, TGL, SEB, DGUV Grundsatz, DGUV Regel, VDI, VDE,...

DIN	ISO	Typ (sofern Schrift eines Verbandes oder Unfall-	Nummer	Blatt	Bezeichnung der Norm
ohne Wert		1P je vollständig richtiger Nennur	1P je Nr	ohne Blatt	je 1 Punkt für wesentliche Stichworte im Titel der Norm bzw. in den Titeln derer Blätter

1.5 Verständnisfragen

(Erfahrung anhand Begleitung von Kran-Prüfungen durch den Prüfling im Vorfeld der Prüfung)
 z. B. Was ist der Zweck der Maschinenrichtlinie?

Welchen Prüfungskoeffizienten sieht die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG für dynamische Prüfungen in der Regel vor?	1	1,1 Der Koeffizient für die dynamische Prüfung wird so gewählt, dass er ein ange-messenes Sicherheitsniveau gewährleistet; er hat in der Regel den Wert 1,1.
Welche Erklärung stellt der Hersteller bzw. sein Bevollmächtigter gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG bzw. gemäß Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 für eine vollständige Maschine aus?	1	CE-Erklärung, EG-Konformitätserklärung EG-Konformitätserklärung [s. Anhang II Teil 1 Abschnitt A (RL 2006/42/EG)] /
Welche Erklärung stellt der Hersteller bzw. sein Bevollmächtigter gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG / gemäß Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 für eine unvollständige Maschine aus?	1	Montageanleitung und Einbauerklärung, oder früher Herstellererklärung, Erklärung für den Einbau einer unvollständigen Maschine Erklärung für den Einbau einer unvollständigen Maschine [s. Anhang II Teil 1 Abschnitt B (RL 2006/42/EG)] / Erklärung für den Einbau einer
Listen Sie die sechs einzelnen Prüfschritte (Oberbegriffe) in der vorgeschriebenen Reihenfolge der Durchführung auf. (ordnungsgemäße Prüfung gemäß den Anhängen DGUV Grundsatz 309-001)	11	1 Prüfung der Unterlagen, Dokumentenprüfung 2 Sichtprüfung 3 Funktionsprüfung ohne Last 4 Funktionsprüfung mit Last 5 Abschließende Sichtung / Bewertung Nachbesichtigung 6 Prüfbericht / Prüfergebnis (Bericht) 1P je Nennung, 1P je richtiger Reihenfolge [Zusammenfassung der Bezeichnungen (DGUV Grundsatz 309-001)]

1.6 Fragen zum Verhaltenskodex eines Sachverständigen

z. B. Durch welche Umstände kann Ihre Unparteilichkeit / Unabhängigkeit bei der Prüfung von Kranen in Frage gestellt werden? Nennen Sie nur stichwortartig mind. 4 Begriffe / Beschreibungen. (DIN EN ISO 17020 "Konformitätsbewertung - Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen")

Teil 2: Praktische Tätigkeiten eines Prüfsachverständigen

Der Stoffumfang für die praktische Prüfung ist im DGUV-Grundsatz 309-001 beschrieben und wird während der Prüfung in diesem Umfang abgeprüft.

2.1 Dokumentenprüfung

Nennen Sie alle im Rahmen der Dokumentationsprüfung für die von Ihnen beantragten Kranarten zu Sichtenden relevanten Unterlagen.

2.2 Sichtprüfung

Nennen Sie alle im Rahmen der Sichtprüfung für die von Ihnen beantragten Kranarten zu Sichtenden Bestandteile des Krans bzw. der Krananlage.

2.3 Funktionsprüfung ohne Last

Nennen Sie - für die von Ihnen beantragten Kranarten - Elemente die Sie bei der Funktionsprüfung ohne Last bewerten. Reihenfolge ist entscheidend.

2.4 Funktionsprüfung mit Last

Welche Prüfschritte / Prüfreihenfolge sind bei der Funktionsprüfung mit Last einschließlich der notwendigen vorbereitenden Maßnahmen am Kran durchzuführen. (Oberbegriffe)

2.5 Nachbesichtigung

2.6 Prüfergebnis

Anhang 5: Musterverzeichnis der durchgeführten Kranprüfungen

Gemäß Abschnitt 8.4 dieses Grundsatzes müssen Kransachverständige für die Prüfung von Kranen für eine Folgeprüfung / Re-zertifizierung ein Verzeichnis der durchgeführten Kranprüfungen führen. Hierbei sind mindestens die folgenden Informationen je Kranprüfung zu dokumentieren und der Prüfstelle mit dem Antrag für eine Folgeprüfung einzureichen.

Das Verzeichnis kann als Excelvorlage unter www.dguv.de Webcode: [d1184547](https://www.dguv.de/webcode/d1184547) heruntergeladen werden.

Verzeichnis der durchgeführten Kran-Prüfungen									
zum Nachweis der Prüftätigkeit nach Abschnitt 8.4, Prüfgrundsatz GS-HM-41									
Name:									
DGUV-PZ-Nr.:									
Ifd.-Nr.:	Interne Referenz-Nr. des Sachverständigen	Jahr der Prüfung	Art der Prüfung nach §14 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 3 zu §14 (4) BetrSichV			Kranart nach DIN 15001-1	Tragfähigkeit [t]	Steuerungsart (z.B. flurbedient, kabinengesteuert, funkgesteuert)	Bemerkung
			Prüfung vor erster Inbetriebnahme	Prüfung nach wesentlichen Änderung (prüfpflichtigen Änderungen)	Wiederkehrende Prüfung				

Anhang 6: Anzahl nachzuweisender begleiteter Kransachverständigenprüfungen bei der erstmaligen - oder Erweiterungsprüfung

Für den beantragten Prüfumfang sind Nachweise beizufügen, die die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abschnitt 6 belegen. Hierzu sind in der Regel 10 begleitete Sachverständigenprüfungen über einen Zeitraum von mindestens 0,5 Jahren nachzuweisen.

Brücken- und Portalkrane wurden in Stufen eingeteilt. Diese wurden wie folgt definiert:

- a) 25t; nicht begehbar; flurbedient
- b) 50t; nicht begehbar; flurbedient
- c) „keine Tragfähigkeitsbeschränkung“ (auch kabinengesteuert und begehbar)

Abweichend von der oben genannten allgemeinen Anzahl nachzuweisender begleiteter Sachverständigenprüfungen gelten für Brücken und Portalkrane folgende Vorgaben:

Zu a) Stufe 1 – Nachweise von 20 begleiteten Abnahmeprüfungen oder Prüfungen nach wesentlichen Änderungen und Begleitung eines Prüfsachverständigen⁵ über einen Zeitraum von mindestens 0,5 Jahren.

Zu b) Stufe 2 – Voraussetzung für Stufe 2: Zertifizierung nach Stufe 1 ist bereits erfolgt. Nachweise von 10 begleiteten Abnahmeprüfungen oder Prüfungen nach wesentlichen Änderungen und Begleitung eines Prüfsachverständigen über einen Zeitraum von mindestens 0,5 Jahren.

Zu c) Stufe 3 – Voraussetzung für Stufe 3: Zertifizierung nach Stufe 1+2 ist bereits erfolgt. Nachweise von 5 begleiteten Abnahmeprüfungen oder Prüfungen nach wesentlichen Änderungen und Begleitung eines Prüfsachverständigen über einen Zeitraum von mindestens 0,5 Jahren.

Von der vorgegebenen Anzahl der begleiteten Prüfungen, sowie von der beantragten Stufe kann im begründeten Einzelfall (z.B. sehr seltene Kranarten) nach Rücksprache mit der Prüf- und Zertifizierungsstelle abgewichen werden.

⁵ Als Nachweis gilt eine schriftliche Bestätigung durch einen Prüfsachverständigen für Krane nach Abschnitt 4.1 TRBS 1203.